



Brüssel, den 27. August 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0281(NLE)

11404/21
ADD 1

CCG 44

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 498 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der Mindestanzahlung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 498 final.

Anl.: COM(2021) 498 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2021
COM(2021) 498 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am
Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren
hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der
Mindestanzahlung zu vertreten ist**

ANHANG

Entwurf eines Vorschlags der Europäischen Union für eine Gemeinsame Haltung

gemäß Kapitel IV Abschnitt 5 des Übereinkommens über öffentlich unterstützte
Exportkredite

ECH [•]/2021

Senkung der zu leistenden Anzahlung auf 5 %

Die COVID-19-Krise hat weltweit schwerwiegende Auswirkungen auf Menschenleben und Lebensbedingungen. Der weltweite Konjunkturabschwung infolge der Gesundheitskrise ist ein wichtiger zu den negativen Auswirkungen beitragender Faktor. Regierungen und internationale Institutionen haben damit begonnen, auf diese außergewöhnliche Situation zu reagieren. Ein wesentlicher Teil ihrer Bemühungen betrifft Maßnahmen, mit denen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen abgemildert werden sollen. Während die Industrieländer in der Regel über mehr Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um die Probleme zu bewältigen, sind Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen mit zahlreichen Einschränkungen konfrontiert; insbesondere verfügen sie häufig nicht über angemessene Finanzmittel.

Exportkreditagenturen (Export Credit Agencies – ECA) und ihre Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die internationalen Handelsströme aufrechtzuerhalten und den Bedürfnissen sowohl ihrer Wirtschaftszweige als auch ausländischer Käufer/von Drittländern Rechnung zu tragen. Obwohl viele Länder voraussichtlich den Umfang ihrer Investitionsprogramme verringern werden, besteht weiterhin erheblicher Investitionsbedarf in Krisenpräventionsprojekte und Basisinfrastrukturprojekte. Einige Maßnahmen können jedoch nur gemeinsam ergriffen werden, da sie international vereinbarten Regeln wie dem OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite unterliegen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage haben sowohl Industrieverbände als auch einzelne Unternehmen die Exportkreditagenturen aufgefordert, die derzeit geltenden Verpflichtungen bezüglich Anzahlungen zu lockern, da die Käuferländer zunehmend unter finanziellen Druck geraten. Der Großteil der betroffenen Projekte wird mit staatlichen/öffentlichen Käufern in Entwicklungsländern durchgeführt. Unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen hätten Käufer die Möglichkeit, die Anzahlung im Rahmen von längeren Kreditlaufzeiten zu finanzieren, und die finanzierenden Banken können sich für diesen Teil des Darlehens in der Regel auf dem privaten Markt absichern. Aufgrund der Covid-19-Krise scheint der Privatsektor bei der Bereitstellung dieser Absicherung für Entwicklungsländer sehr zurückhaltend oder gar nicht gewillt, diese zu gewähren. Ohne diese Absicherung sind die Banken nicht bereit, in Ländern, die solche Projekte am dringendsten benötigen, diesen Teil eines Projekts zu finanzieren. Dies ist ein offenkundiges Marktversagen, das dringend behoben werden muss.

Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung käme beiden Seiten zugute. Sie würde der Regierung des Landes des Käufers eine sofortige finanzielle Entlastung verschaffen und ihre Fähigkeit verbessern, Investitionsvorhaben fortzusetzen. Durch sie würde das Finanzierungsvolumen erhöht, das für vorrangige Projekte, z. B. im Gesundheitswesen, mobilisiert werden kann, und Exporteure hätten die Möglichkeit, in schwierigen Zeiten flexible Lösungen anzubieten und weiter zu bestehen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Höhe der von staatlichen und öffentlichen Käufern in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu leistenden Anzahlung auf 5 % zu senken, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- Die Maßnahme hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt der Länder, die mit der Krise zu kämpfen haben.
- Die Maßnahme würde zu einer Erhöhung der Flexibilität führen, die Exporteure jetzt benötigen, um ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen.
- Durch die Maßnahme würden die Bedenken der Industrie ausgeräumt.
- Die Maßnahme wäre sehr eng und zielgerichtet und würde nur ausgewählte Käuferkategorien betreffen.
- Die Finanzierbarkeit der Schuldenlast würde durch diese Maßnahme nicht gefährdet, da die Einhaltung der Bestimmungen der OECD-Empfehlung betreffend die nachhaltige Kreditvergabe und der Verpflichtungen im Rahmen der Programme des IWF und der Weltbank eine Voraussetzung für die Unterstützung solcher Projekte bleiben würde.
- Die Maßnahme wäre vorübergehender Art und würde automatisch nach 12 Monaten außer Kraft treten.

Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung: ECH [•]/2021

1. Aktenzeichen:	ECH [•]/2021
2. Einfuhrländer und Käufer:	Staatliche oder öffentliche Käufer (im Einklang mit Anhang XII) in Ländern der Kategorie II (Artikel 10), ausgestattet mit einer Garantie des Finanzministeriums oder der Zentralbank.
3. Beschreibung des Geschäfts:	Projekt gemäß Artikel 11 des Übereinkommens.
4. Bedingungen:	Im Einklang mit allen anderen Bestimmungen des Übereinkommens.
5. Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung:	<p>Senkung der zu leistenden Anzahlung auf 5 % (Artikel 11 Buchstabe a) und Anhebung der maximalen öffentlichen Unterstützung auf 95 % des Exportauftragswerts (Artikel 11 Buchstabe c). Die Maßnahme tritt sofort in Kraft und bleibt 12 Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, können nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Haltung in den Genuss öffentlicher Unterstützung kommen, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag auf Exportkreditunterstützung spätestens bis Ablauf der Geltungsdauer dieser Gemeinsamen Haltung eingegangen ist und 2. die endgültige Zusage innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Gemeinsamen

	Haltung erfolgt.
6. Staatsangehörigkeit und Name bekannter konkurrierender Bieter:	Entfällt aufgrund des allgemeinen Charakters dieses Vorschlags.
7. Ausschreibungs-/Einreichungszeitraum:	Entfällt.
8. Weitere Angaben:	Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Haushaltsdruck auf Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu verringern und Ressourcen freizusetzen, damit vorrangige Projekte fortgeführt werden können; darüber hinaus trägt sie dazu bei, die erforderlichen Finanzmittel aus privaten Quellen zu mobilisieren, indem sie Marktversagen infolge der anhaltenden COVID-19-Krise ausgleicht.